



Bundesverfassungsgericht

- Präsidialrat -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Per Luftpost

Herrn
Walter Keim
Torshaugv 2C

N-7020 Trondheim

Aktenzeichen
AR 4072/02
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Pape

☎ (0721)
9101-420

Datum
28.05.2002

Ihre Eingaben vom 5. und 6. Mai 2002

1 Merkblatt

Sehr geehrter Herr Keim,

über die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde unterrichtet Sie das vorsorglich erneut beigelegte Merkblatt (aktuelle Fassung).

Wie Sie daraus u.a. ersehen, kann eine Verfassungsbeschwerde nur gegen konkrete Hoheitsakte, etwa eine mit weiteren Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbare gerichtliche Entscheidung (vgl. hierzu Abschnitt III Ziff. 2 des Merkblatts), nicht jedoch gegen einzelne Behörden, Gerichte oder sonstige Institutionen, erhoben werden.

Ferner dürfte in Petitionsangelegenheiten der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet sein (vgl. §§ 40 ff. Verwaltungsgerichtsordnung), sodass in der von Ihnen vorgetragenen Petitionsangelegenheit eine Verfassungsbeschwerde mangels Rechtswegerschöpfung unzulässig wäre.

Das Petitionsrecht gewährt jedoch keinen Anspruch auf Erledigung der Petition im Sinne des Petenten.

Auch sonst ist Ihrem Vorbringen kein Sacherhalt zu entnehmen, der zur Einleitung eines zulässigen Verfassungsbeschwerde-Verfahrens geeignet erscheint.

Vorsorglich sei nochmals ergänzend bemerkt, dass das Bundesverfassungsgericht außerhalb der durch das Grundgesetz festgelegten Zuständigkeit keine Möglichkeit hat, auf Eingaben einzelner Bürger hin oder von Amts wegen tätig zu werden. Insbesondere hat es keine Dienstaufsicht oder Weisungsrechte gegenüber anderen Behörden, Gerichten oder anderen Verfassungsorganen.

Sie werden um Verständnis dafür gebeten, dass aus den dargelegten Gründen Ihre o.g. Eingaben gemäß § 60 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts (GOBVerfG) bearbeitet wurden (vgl. hierzu Abschnitt VIII des Merkblatts).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Hiegert
Regierungsdirektor

Beglaubigt


Regierungsangestellte

